

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnützig für Hombi» (nachstehend GfH genannt) besteht mit Sitz in Hombrechtikon ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Dachverbandes Gemeinnütziger Frauen. Er kann auch als Mitglied anderen verwandten Organisationen beitreten.

Art. 2 Zweck

Der GfH befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Der GfH setzt sich aktiv oder durch finanzielle Zuwendungen für das Interesse von Menschen ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Personen oder Institutionen, die den Verein finanziell unterstützen, aber keine Mitgliedschaft beantragen, werden als Gönnerinnen betrachtet.

Die Mitgliedschaft im Verein mit dazugehörigem Stimmrecht ist ab Abschluss des 16. Lebensjahrs möglich.

Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist voll zu entrichten.
- wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird.
- wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar bzw. mind. 2 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie

muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Für die a.o. Mitgliederversammlung gelten Art. 6 Abs. 2 und 3 analog.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident:in den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Kommissionen
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Bildung und Auflösung von Kommissionen und Wahl des Kommissionsvorstandes
- d) Statutenrevision
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 6, Abs. 3 eingereicht sind.

Der Vereinsvorstand

Art. 10 Bestand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst und kann in globo gewählt werden.

Art. 11 Amtsdauer

Das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Dem Vorstand obliegt

- Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- Beschlussfassung über die Verwendung ev. Fondsgelder im Rahmen ihrer Zweckbestimmung

Art. 13 Finanzkompetenz

Die Beschlussfassung über die ordentlichen Ausgaben des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes und Erhaltung seiner Werke bis zu einem Betrag von 10% der Vorjahresrechnung zu beschliessen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei das einfache Mehr aus mindestens zwei Stimmen bestehen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in. Der/Die Präsident:in, bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident:in (oder allenfalls der/die Co-Präsident:in), leitet die Vorstandssitzung.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 16 Bildung Kommission

Die Kommissionen werden gebildet, um die Arbeit in neuen oder weiteren Tätigkeitsbereichen zu bewältigen. Bildung und Auflösung der Kommission obliegen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 17 Vorstand Kommission

Für die Kommissionen wird ein Vorstand bestellt aus mind. zwei Mitgliedern, gewählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Grösse der Vorstände richtet sich nach den Aufgaben und können auch ohne Wahl erweitert werden. Der/die Präsident:in der Kommission ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeit Kommissionen

Die Aufgabe der Kommissionsvorstände besteht in der Erledigung sämtlicher Geschäfte. Organisation und Tätigkeit der Kommissionen sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionsvorstände sind in einem Reglement festgelegt. Dieses wird vom Vereinsvorstand in Zusammenarbeit mit der Kommission aufgestellt.

Art. 19 Finanzen Kommission

Die Kommissionen beziehen die nötigen Mittel aus dem Ertrag ihrer Unternehmen, Subventionsbeiträgen oder aus Beiträgen der Vereinskasse, über deren Verwendung sie selbständig Rechnung führen.

Die Revisionsstelle

Art. 20 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision erfolgt entweder durch zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisor:innen oder durch eine gegen Entgelt beauftragte und entsprechend befähigte Treuhandstelle.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wird mit der Revision eine Treuhandstelle beauftragt, so ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand zum Abschluss entsprechender Mandatsverträge.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenrechnungen (Kommissionen) zu prüfen und über ihren Befund der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. FINANZIELLES

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Finanzwesen

Die Einnahmen des GFH bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Vermögenserträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen/Überschüssen aus den Kommissionen

Art. 23 Haftung

Für Schulden des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf max. Fr. 50.– pro Jahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bis Ende des Rechnungsjahrs in welchem das Mitglied das 18. Lebensjahr und/oder die Erstausbildung abschliesst, ist kein Jahresbeitrag geschuldet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird diese vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht andere Personen betraut.

Art. 26 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins, soll dessen Vermögen steuerbefreiten gemeinnützigen Vereinigungen oder Institutionen zugewendet werden, die ähnliche Zwecke wie der GfH verfolgen. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten traten, nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, auf den 10. April 2025 in Kraft und ersetzen alle vorherigen.

Die Co-Präsidentinnen:

Carolin von Kameke & Silvia Lerchi Rossi

Der Aktuar:

Alexander von Kameke

Hombrechtikon, 10. April 2025